



Das „**VerpackG**“ (deutsche Umsetzung der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (PACK) zur **Regelung des Inverkehrbringens von Verpackungen** sowie der **Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen**) ist seit dem 01.01.2019 gültig und löst seitdem die bisherige Verpackungsverordnung „VerpackV“ ab. Sie ist nur in Deutschland gültig.

Worum geht es?

Das Hauptziel der Richtlinie

Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungswaren (sowohl für private- als auch für gleichgestellte Anlaufstellen) müssen sich im Rahmen der Produktverantwortung an einem dualen Entsorgungssystem beteiligen und damit für die künftigen Entsorgungskosten aufkommen. Die Maßnahmen sollen mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit auch für Dritte ermöglichen, wodurch eine Überprüfung, ob alle Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen, nochmals deutlich erleichtert wird. Auch die tatsächlichen Verpackungshersteller werden indirekt reglementiert, da leere Verpackungen umweltfreundlicher und recyclinggerechter gestaltet werden sollen.

Zentrale Stelle Verpackungsregister

Betroffene Unternehmen sind verpflichtet, die genauen Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in der neuen „zentralen Stelle Verpackungsregister“ (nachfolgend „ZSVR“ genannt) zu melden. Die ZSVR hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Registrierungen
- Überwachung der ordnungsgemäßen Meldungen der Mengenangaben an Verpackungen
- Abgleich der Mengen mit den (dualen) Systemen

Welche Verpackungen sind betroffen?

Betroffen sind alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Dabei wird in Verpackungstypen unterschieden:

- Verkaufsverpackungen
- Umverpackungen
- Serviceverpackungen
- Versandverpackungen
- Transportverpackungen
- Systembeteiligungspflichtige Verpackungen: entstehen nach Gebrauch beim privaten Endverbraucher oder vergleichbarer Anfallstellen (B2C)
- Verpackungen im gewerblichen Bereich (B2B)
- Sonderrolle: Getränkeverpackungen



Wer muss handeln?

Hersteller, Händler und Importeure, die als Erstinverkehrbringer von B2C-Verpackungen in Deutschland auftreten, müssen eine flächendeckende Rücknahme und Verwertung ihrer Produkte sicherstellen. Erstinverkehrbringer und Folgevertreiber (Händler) von B2B-Verpackungen müssen ähnliche Verpackungsabfälle kostenfrei zurücknehmen und einer ordentlichen Verwertung zuführen.

Welche Verpflichtungen gibt es?

Für Hersteller, Händler und Importeure von B2C-Verpackungen

- Registrierung bei der Stiftung ZSVR
- Anschluss an einem (dualen) System zur flächendeckenden, bundesweiten Sammlung und Verwertung
- Regelmäßige Meldung der erstmalig in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an das ZSVR und an das (duale) System
- Besonders große Erstinverkehrbringer von B2C (jährliche Mengengrenze von z.B. Papier, Pappe und Karton = 50 to) sind zusätzlich verpflichtet, jährlich eine sogenannte Vollständigkeitserklärung (VE) über die im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmenge testieren zu lassen. Diese Menge muss ebenfalls an die ZSVR gemeldet werden
- Verpackungen sind zu lizenzieren

Für Hersteller und Folgevertreiber (Händler) von B2B-Verpackungen

Neben der Sicherstellung der Rücknahme und Verwertung des entsprechenden Abfalls wird die Einhaltung von **Verwertungsquoten** gefordert, d.h. ein definierter Prozentsatz der betreffenden Materialien muss nachweislich in den Recyclingkreislauf zurückgeführt werden können:

- Generell haben (duale) Systeme, sowie direkt beauftragte Verpackungsentsorger bei der Verwertung bestimmte Mindestquoten bzgl. der Verwertungsqualität einzuhalten
- Die Einhaltung der Verwertungsquoten ist Aufgabe der Systeme, Branchenlösungen bzw. der Entsorger, jedoch NICHT die der Hersteller, Händler und Importeure



Materialfraktion	VerpackV (bis 2018)	VerpackG (ab 2019)	VerpackG (ab 2022)
Papier, Pappe, Karton	70%	85%	90%
Kunststoffe (werkstoffliche Verwertung)	36%	58,5%	63%
Glas	75%	80%	90%
Eisenmetalle	70%	80%	90%
Aluminium	60%	80%	90%
Getränkekarton-verpackungen	60%	75%	80%
Sonstige Verbundverpackungen	60%	55%	70%

Tabelle 1: Verwertungsquoten von Materialfraktionen bis 2022 (Quelle: www.verpackungsgesetz.com)

Welche Kosten entstehen?

Allgemein

Hersteller und Importeure müssen vor allem Rücknahme und Verwertung der Verpackungsabfälle finanzieren, für die sie gesetzlich verpflichtet sind.

- Für Hersteller, Händler und Importeure von B2C-Verpackungen fallen Lizenzkosten von (dualen) Systemen nach Gewichtsmengen und Materialfraktionen an.
- Hersteller und Folgevertreiber (Händler) von B2B-Verpackungen müssen analog Rücknahme und Recycling der entsprechenden Verpackungsabfälle bei geeigneten Entsorgern bezahlen.

Finanzielle Anreize

Die Höhe der Beteiligungsentgelte richtet sich dabei nach der Recyclingfähigkeit, also wie gut die betreffenden Verpackungen wieder dem Kreislauf zugeführt werden können. Für solche Produkte sind die (dualen) Systeme verpflichtet, finanzielle Anreize zu schaffen und diese zu fördern. Konkret bedeutet das:

- Förderung von Materialien und Materialkombinationen, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können
- Förderung der Verwendung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen



Welche Strafen gibt es für Verstöße?

Zuwerhandlungen und Verstöße wie Nicht-Registrierung werden empfindlich geahndet:

- Bußgelder bis 200.000 EUR
- Sanktionen wie Gewinnabschöpfung
- Privatrechtlich: Abmahnungen durch Wettbewerber und Schadensersatzforderungen
- Vertriebsverbot

Welche Vorteile bringt Repulping Technology für Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen?

Aus Sicht der Papier- und Recyclingindustrie ist die zukünftige Einhaltung der Verwertungsquoten (z.B. bei Papier, Pappe und Karton 90% bis 2022) mit herkömmlicher Technologie kaum- oder nur mit hohem Energieeinsatz realisierbar. Die Situation wird zusätzlich durch die deutliche Zunahme von schwer auflösbaren Altpapiersorten (z.B. Getränkekartons oder krafthaltige Sorten) erschwert. Hersteller und Importeure sind also zukünftig auf neue Technologien, Verfahren und Verwertungsprozesse angewiesen. Mit der Technologie von Repulping Technology (nachfolgend „RT“ genannt) lassen sich diese Probleme lösen! Die Vorteile:

- Sehr effiziente Auflösung von Papier, Pappe, Karton!
- Ebenso sehr gute Auflösbarkeit von Verbundmaterialien: nahezu 100%ige Abtrennung von Fasermaterial und Reststoffen!
- Geforderte Recyclingquoten können durch die RT-Technologie erreicht werden!
- Entwicklung neuer Produkte: Zukunftsfähige, neue Verpackungsprodukte, die mit herkömmlicher Technologie nicht recycelbar sind, können entwickelt- und an den Markt gebracht werden. Solche Produkte werden als zusätzlicher Anreiz von den (dualen) Systemen finanziell gefördert

Testen Sie Ihre Verpackungsmaterialien

Für Tests und weitere Informationen zur Technologie nehmen Sie direkt Kontakt zu uns auf:
info@repulpingtechnology.com